

Regl. Akten - 7. d. d.

794.

Sachstandsnummer:
19/51
33/51 Kassel.

B e s c h l u ß .

In der Wiederaufnahmesache
- ehem. Regierungsinspektors J. [REDACTED] R. [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Mordes,
hat der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts
in Frankfurt/Main
auf die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft
gegen den Beschluß des Landgerichts -1. Strafkammer-
in Kassel vom 4. April 1951
in der Sitzung vom 31. Mai 1951
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde wird auf Kosten der Staats-
kasse als unbegründet verworfen.

G r ü n d e :

Der Antragsteller ist vom Schwurgericht in Kassel durch
Urteil vom 16.9.49 rechtskräftig wegen Mordes an einer
Vielzahl von Juden zu lebenslangem Zuchthaus verur-
teilt worden.

Das Schwurgericht hatte, hauptsächlich auf Grund der
eidlichen Bekundungen des Zeugen J. [REDACTED] -für
erwiesen erachtet, daß der Verurteilte während seiner
Tätigkeit im damaligen General-Gouvernement am 15.10.42
dem sogenannten "schwarzen Tag der Izbica", in diesem
Orte in eine Menge zum Abtransport bereitgestellter
Juden (gemeinschaftlich mit anderen Mittätern) hinein-
geschossen habe, wodurch eine Vielzahl der Juden getö-
tet worden sind.

Nachdem der Verurteilte eine eidesstattliche Erklärung
des Lehrers R. [REDACTED] aus H. [REDACTED] vorgelegt hatte,
welcher während des Krieges ebenfalls in Izbica tätig
war und in der erklärt hat, der Verurteilte sei am
Tage der Tat von Izbica abwesend gewesen, hat die
Strafkammer einen auf § 359 Ziff. 5 StPO gestützten Wie-
deraufnahmeantrag des Verurteilten zugelassen (§ 368
StPO).

Nach richterlicher Vernéhmung des Zeugen R. [REDACTED]

(§ 369 StPO) hat die Strafkammer durch den nunmehr von der Staatsanwaltschaft angefochtenen Beschluß die Wiederaufnahme und die Erneuerung der Hauptverhandlung gegen den Verurteilten angeordnet (§ 370/II StPO) und gleichzeitig die Strafverfolgung streckung unterbrochen (§ 360/II StPO).

Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen diesen Beschluß ist zulässig (§ 372 StPO), jedoch unbegründet.

Der Zeuge R [REDACTED] hat unter Eid bekundet, der Verurteilte sei am sogenannten Schwarzen Tag von Izbica, dem 15.10.42, nicht in Izbica gewesen, sondern er sei mit ihm (dem Zeugen) seit dem 5.10.42 drei Wochen lang ununterbrochen in Durchführung eines Sonderkommandos (Nachprüfung der Ablieferungspflicht der Bauern) von Izbica abwesend gewesen. Der Verurteilte habe anlässlich dieses Kommandos in Pilaszkowice erfahren, daß am gleichen Tage die letzten Juden aus Izbica abtransportiert worden seien. Diese Nachricht habe der Verurteilte sogleich an ihn, den Zeugen R [REDACTED] weitergegeben.

In diesen Bekundungen des Zeugen R [REDACTED] hat die Strafkammer mit Recht eine gemäß § 370 Abs.2 StPO ausreichende Bestätigung der Behauptung des Verurteilten gefunden, daß er an den Erschießungen in Izbica nicht teilgenommen haben konnte.

Der -von der Beschwerde gerügte- Umstand, daß der Zeuge R [REDACTED] die Zeitangaben seiner Erklärungen bei seinen Anhörungen allmählich konkretisiert ~~hat~~ und genauer gefaßt hat, spricht nicht notwendig gegen seine Glaubwürdigkeit. Dieser Umstand kann auch deshalb umsoweniger zur Ablehnung der Wiederaufnahme führen, weil es auf die datenmäßige Festlegung nicht allein und daher nicht entscheidend ankommt. Denn die Aussage des Zeugen R [REDACTED] geht eindeutig dahin, daß der Verurteilte am Tage der Erschießungen in Izbica, an denen er sich nach den Feststellungen des Schwurgerichts beteiligt haben soll, in Wirklichkeit nicht dort, sondern in Pilaczkowice gewesen ist. Daraus folgt andererseits nicht notwendig, daß sich der Belastungszeuge A [REDACTED] einer Verletzung seiner Eidspflicht schuldig gemacht haben müßte. Es ist vielmehr nach den Umständen nicht ausgeschlossen, daß die belastenden Aussagen des Zeugen A [REDACTED] subjektiv gutgläubig gemacht wurden, aber nicht der Wahrheit entsprechen.

Der Schuldbeweis gegen den Verurteilten ist durch die eidliche Aussage des Zeugen [REDACTED] jedenfalls soweit erschüttert, daß eine weitere Aufklärung der noch verbleibenden Zweifel nicht

mehr

795.

mehr mit den beschränkten Möglichkeiten der Wiederaufnahmeverfahrens erfolgen kann, sondern der erneuten Hauptverhandlung vorbehalten werden muß.

Eine nochmalige Vernehmung des Zeugen R.  durch den Strafsenat kam bei dieser Sachlage nicht in Betracht.

Auch die Unterbrechung der Strafvollstreckung erscheint nach dem gegenwärtigen Sachstand gerechtfertigt.

Die Beschwerde mußte daher mit der Kostenfolge aus § 473 StPO verworfen werden.

gez.: Pawlik,

Weil,

Dr. Raschik.

Beglaubigt:



Hofmann

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.